

STATUS QUO UND ZUKUNFT DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

Aufgabenstellung

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragte **Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure** wurde von einer interdisziplinär zusammengesetzten Forschungsgemeinschaft der TU Berlin in Zusammenarbeit mit der FH Hannover zwischenzeitlich vorgelegt. Neben der Benennung der aktuellen Anforderungen an das Berufsbild von Architekten/Ingenieuren, Fragen der Qualitätssicherung von Entwurfs- und Planungsleistungen sowie der Kompatibilität von EU-Recht und HOAI ging es dabei vor allem um Fragen zum kostensparenden Bauen und leistungsgerechte Honorierung.

) Auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung zum Status Quo und der sich ändernden Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung ist eine nachhaltige Beurteilung der berufsständischen Situation von Architekten und Ingenieuren vorgenommen und parallel hierzu ist eine tragfähige Begründung der HOAI aus volkswirtschaftlicher Sicht untersucht worden. Vor der weiteren vertieften Beschäftigung mit der HOAI im Einzelnen war eine Antwort auf die entscheidende Frage nach der Zukunftsfähigkeit der HOAI im europäischen Rahmen zu geben. Nach intensiver und umfangreicher Bearbeitung dieses Themas konnte dies im Sinne des Erhalts der HOAI positiv beantwortet werden. Darauf aufbauend wurden Vorschläge abgeleitet, die insbesondere die künftige Gestaltung der beruflichen Rahmenbedingungen und das Qualitätsmanagement von Architekten und Ingenieuren, die Ziele einer Modernisierung und Vereinfachung der HOAI, die Einbindung der HOAI in das EU-Recht sowie die Auswirkungen der anstehenden Erweiterung des EU-Binnenmarkts betreffen.

Rahmenbedingungen der Berufsausübung

) Für Architekten und Ingenieure entwickelt sich das Berufsbild über den klassischen Generalisten des Bauwesens hin zum modernen Generalisten mit Spezialisierungstendenzen. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit besonders im technischen und wirtschaftlichen Bereich vorhandene Leistungsdefizite auszugleichen, die bei der Analyse der Berufsbilder sowohl den Architekten als auch den potentiellen Bauherren bewusst sind. Hier stellt sich die Frage, ob die Selbstverpflichtung der Architekten bzgl. der Einhaltung ihrer Berufsgrundsätze nicht stärker von den Kammern überprüft werden sollte. Dies gilt abgeschwächt auch für Ingenieure, bei denen aufgrund der Heterogenität der Berufsbilder keine eindeutige Aussage getroffen werden konnte. Es zeigt sich, dass die Ausbildung stärker auf das Leistungsbild (insbesondere Koordinierungs-, Überwachungsleistungen, ökonomische und rechtliche

Pressemitteilung - Langfassung

Koordinierungs-, Überwachungsleistungen, ökonomische und rechtliche Sachverhalte) ausgerichtet werden muss.

Die Tatsache, dass die Qualifikation (Studium, Fort- und Weiterbildung) zum einzig harten und objektiv nachweisbaren Kriterium der Freien Berufe gehört, scheint bei Architekten und Ingenieuren noch nicht zum allgemeinen Verständnis zu gehören. Im Zuge des 'lebenslangen Lernens' müssen die formulierten Berufspflichten der Architekten und Ingenieure in Zukunft ernster genommen werden, um die Qualität der Architekten-/Ingenieurleistungen dauerhaft zu sichern. Der Staat bzw. die Länder sollten mit den Berufsverbänden eine einheitliche Linie entwickeln, um klare Prioritäten bezüglich des Titels und der Freiberuflichkeit zu setzen. Im Rahmen der neuesten Bestrebungen zur Baukultur ist zu überprüfen, inwiefern die überall geforderte Entwurfsqualität eine Bauvorlageberechtigung auch für Nichtarchitekten/Nichtingenieure berechtigt erscheinen lassen, wie derzeit der Fall. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, die HOAI künftig nicht mehr leistungsbezogen, sondern berufsbezogen gelten zu lassen, in dem ein Berufsausübungsrecht geschaffen wird, so dass nur ausgebildete Architekten und Ingenieure Leistungen erbringen dürfen, die in der HOAI geregelt sind.

Alle Indikatoren deuten auf eine Verschlechterung der ökonomischen Situation der Architekten und Ingenieure hin. Dies gilt sowohl für die aus anderen Studien ermittelten Daten als auch für die Daten der letzten zehn Jahre aus der vorgenommenen Trenderhebung. Auch vor dem Hintergrund der schwierigen (Haushalts-) Lage insbesondere der öffentlichen Auftraggeber scheinen gemessen an Indikatoren wie z.B. Gehalts-, Stundensatz- und Gemeinkostenentwicklung Anpassungsmaßnahmen der Honorartafeln unvermeidlich, da die Honorärauskömmlichkeit abgenommen hat bzw. nicht mehr durchgängig gegeben ist.

Alarmierend ist in diesem Zusammenhang die häufig nicht gegebene Einhaltung der HOAI, sei es versteckt durch Ausnutzung der bekannten Schwächen der jetzigen HOAI-Bestimmungen oder offen durch entsprechende Angebote bzw. Anfragen. Die Geltung einer HOAI hängt - auch im europäischen Kontext - erheblich von der durchgängigen Beachtung der HOAI-Bestimmungen durch Auftragnehmer und Auftraggeber ab. Diesem Ziel wollen wir mit unseren Novellierungsvorschlägen zur HOAI 2000plus gerecht werden.

Europarecht und Gemeinschaftsfestigkeit der HOAI

Die HOAI erfüllt in ihrer gegenwärtigen Form die Anforderungen des EU-Rechts. Die in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der HOAI genannten Ziele begründen die HOAI jedoch

nicht „gemeinschaftsfest“, d.h. sie orientieren sich nicht an den in der Rechtsprechung des EuGH anerkannten Begründungen für Honorarordnungen. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des EuGH auch nicht als vorbehaltlose Bestätigung der HOAI und anderer Honorarordnungen in Europa zu werten. Es empfiehlt sich deshalb, die HOAI auf einen anderen Begründungskanon zu stützen als den jetzt in der Ermächtigungsgrundlage niedergelegten (Miet- und Baupreisdämpfung und Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern). Im Statusbericht wurde daher ein Satz „gemeinschaftsfester“ Begründungen für die HOAI entwickelt, welcher vor allem die Gesichtspunkte des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Baukultur betont. Dieser neue Begründungskanon sollte im Rahmen einer Reform der Ermächtigungsgrundlage eingearbeitet werden.

Novellierungsbedarf der HOAI

In Bezug auf die Reform der HOAI wurden vor allem folgende Punkte herausgestellt:

- **Deregulierung**

Ersatzloser Entfall von fast einem Viertel der jetzigen Paragraphen der HOAI:

(Bereits jetzt ohne Inhalt: §§ 30, 70, 101, 102; ohne Preisbestimmung, Regelungsgehalt, praktische oder ökonomische Relevanz, Nichtkonformität mit der Ermächtigungsgrundlage, sowie eindeutiger Nichtbestand vor den Prüfkriterien: §§ 18, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 42, 50, 61, 61a, 79, 84, 90, 95, 100; somit sind die Teile III, IV und VII a vollständig entfallen)

Zur eindeutigen Empfehlung die Teile VI mit den §§ 43 – 50 und X, XI, XII, XIII mit den §§ 77 - 100 als ganz entbehrlich zu bezeichnen, konnte sich die Forschungsgemeinschaft nicht entschließen, regt jedoch an hierüber intensiv zu diskutieren

- **Modernisierung**

In der jetzigen HOAI finden sich für die Beschreibung von Leistungen der Architekten und Ingenieure eine Reihe unterschiedlicher Begriffe wie Grund-, Besondere, außergewöhnliche, zusätzliche, besondere, sonstige und Mehrleistungen. Hier bedarf es der Bereinigung und Klarstellung durch Begrenzung auf Begrifflichkeiten. Unterstellt man als eines der wichtigsten Ziele die auskömmliche Verordnung von Honoraren zur Sicherung der Qualität von Architekten-/Ingenieurleistungen, so erscheint es uns jedenfalls nicht wünschenswert, einheitliche Vergütungstatbestände, ohne Differenzierung zwischen **Grundleistungen** und individuell hinzutretenden, zusätzlichen Aufwand erzeugenden **Zusatzleistungen** zu bilden. Die Auskömmlichkeit und die verbraucherorientierte Regelungsgerechtigkeit wären ansonsten in Frage gestellt. Hier sollte die Zweistufigkeit aufrecht erhalten bleiben. Allerdings schlagen wir

Pressemitteilung - Langfassung

vor, die Zusatzleistungen honorartechnisch der Mindestsatzfiktion zu unterwerfen und Spannen in Prozent an den Grundleistungshonoraren zu verordnen.

Weiterer Änderungsbedarf in den nunmehr von allen allgemeinen Regelungen befreiten fachspezifischen Teilen ergibt sich aus dem Anpassungsbedarf an den aktuellen Stand der einzelnen Leistungsbilder. Hier hat die Forschungsgemeinschaft exemplarisch die Fachteile **Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung** bearbeitet. Im Ergebnis kann hierzu folgendes festgehalten werden:

- das prinzipielle Festhalten an der Zweiteilung in Grund und Zusatzleistungen
- das Neugliedern und Zusammenfassen von Leistungsphasen
-) • das verbesserte Abstimmen der Leistungsbeschreibungen fachübergreifend
- Anpassung von Leistungsinhalten an die heutigen Anforderungen

Die aktualisierten Leistungsbeschreibungen sind der neuen Gliederungsstruktur in 5 Leistungsphasen zugeordnet worden. Die bisher in einem Teil enthaltenen Leistungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sollen künftig getrennt werden. Es erscheint sinnvoll, Leistungen bei Freianlagen und Raumbildendem Ausbau von denen bei Gebäuden zu trennen. Alternativ erscheint überlegenswert die Leistungen beim Raumbildenden Ausbau in vollem Umfang in die Leistungen bei Gebäuden zu integrieren.

- **Vereinfachung / Flexibilisierung**

) Auf der Grundlage der Diskussion einer Vielzahl vorliegender wohlbegründeter Gliederungsvorschläge hat die Forschungsgemeinschaft einen Vorschlag für eine neue Struktur der HOAI 2000plus vorgelegt. Bei Anpassung der Regelungen für Flächenplanung, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen an die vorgeschlagenen Vereinfachungen und die Struktur, ergäbe sich eine Ausgewogenheit von Hochbau-, Flächen- und Tiefbauleistungen in der HOAI 2000plus. Im Rahmen der vorgestellten neuen HOAI-Struktur ist das Ziel verfolgt worden, durch Zusammenfassung aller allgemein regelbaren Inhalte im sogenannten Allgemeinen Teil die einzelnen Fachteile zu „entschlacken“ und damit den Weg zu bereiten, diese nach einem einfachen Grundschema einheitlich zu gliedern:

- Anwendungsbereich
- Honorargrundlagen
- Objektliste/Honorarzonon
- Leistungsbild

Pressemitteilung - Langfassung

- Honorartafel

Ferner wurde eine Neustrukturierung der Honorartafeln unter Berücksichtigung von veränderten Honorarbestimmungsgrößen, veränderten Leistungsinhalten und wirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung vorgeschlagen. Eine vorgesehene baukostenneutrale Honorargrundlage (z.B. über die zu planenden Flächen) ist zwar möglich, erfordert jedoch vor einer eventuellen Einführung zur Herstellung einer größtmöglichen Einzelfallgerechtigkeit weitere umfassende Datenerhebungen, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht geleistet werden konnten.

Nach fachtechnischer Diskussion schlagen wir mit dem Ziel der Transparenz und besserer Anwendbarkeit folgende strukturelle Veränderungen für Honorartafeln aller Fachteile vor:

- Auf der Grundlage einer definierten **Leitkurve** (diese entspricht in etwa dem Honorarverlauf der Honorarzone III, Mittelsatz der HOAI a.F.) werden
- über gleichbleibende **prozentuale Zu- und Abschläge** die **Honorarzonen** und in einem weiteren Schritt der **Honorarsatz** abgebildet.
- Hierbei ist es unerheblich ob die **Tabellen in Prozent oder €** dargestellt werden.
- Das erklärte Ziel einer größeren **Spreizung** im Bereich der einzelnen Honorarzonen ist dadurch erreicht, dass die bisher notwendige Überschneidungsfreiheit von Höchst- und Mindestsatz von Zone zu Zone, bei der Neustrukturierung kein Problem mehr darstellt.

Im Rahmen der §§ 4a, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 58, 59, 60, 66, 75, 76 kommt es zu übergreifenden Neufassungen und damit zu gestrafften Regelungen an anderer Stelle und wesentlicher Regelungsreduzierung bzw. einer transparenteren Honorarbestimmung für Auftraggeber und Auftragnehmer. Darüber hinaus können für verschiedene Leistungsbilder die gleichen anrechenbaren Kosten als Honorargrundlage verwendet werden, so dass eine übersichtliche Honorarbestimmung für die wesentlichen Planungsleistungen möglich ist.

- **Anreizverstärkung zum kostensparenden Bauen**

Alle bisherigen Lösungsansätze zum Thema Bonus/Malus haben sich als wenig praktikabel erwiesen und sind deshalb ohne Praxisrelevanz geblieben. Wir sind deshalb der Meinung, dieses Problem muss „systemintern“ geregelt werden. Dies bedeutet: eine gezielte Entkopplung der Honorarentwicklung durch Begrenzung der Auswirkung von Baukostenveränderungen. Dies soll geschehen durch: eine möglichst frühzeitige Bestimmung und Festlegung der

Pressemitteilung - Langfassung

anrechenbaren Kosten, eine Honorarveränderungssperre in prozentual definiertem Rahmen und einer „Öffnungsklausel“ über auftraggeberseitig bedingte Baukostenänderungen. Dem Ziel, Anreize zum kostensparenden Bauen zu schaffen, kommt man mit einer qualitativen Veränderung der Leistungsbilder durch wesentliche Stärkung der organisatorischen, kosten- und terminplanerischen Leistungsinhalte näher.

• **Konkrete Formulierungsvorschläge zu einer Novellierung der HOAI**

Auf der Basis der Grundsatzüberlegungen zu HOAI 2000plus aus technisch-juristischer Anwendersicht, sind im Statusbericht die Auswirkungen auf die einzelnen §§ der HOAI a.F. im Einzelnen dargestellt. Alle §§ der HOAI a.F. sind aus technisch-juristischen Anwendersicht kommentiert und werden nach folgenden Kriterien klassifiziert:

- sollte weitgehend unverändert übernommen werden
- muss grundsätzlich reformiert werden
- muss strukturell an anderer Stelle in der HOAI n.F. geregelt werden
- ist in einer HOAI n.F. entbehrlich und kann deshalb entfallen

Für wesentliche Teile der §§ der HOAI a.F. und wo erforderlich neu hinzutretender Regelungen sind konkrete Formulierungsvorschläge erarbeitet worden, die in einer HOAI 2000plus im Verordnungstext Anwendung finden könnten.

Ausblick

Das Gutachten hat sein Ziel erfüllt, wenn es zu einer breiten Diskussion der Probleme des Berufsstandes von Architekten und Ingenieuren anregt und zur Lösung anstehender Fragen, insbesondere der Neugestaltung der HOAI und aller damit zusammenhängenden Schritte beiträgt. Im Ergebnis hat das Gutachten gezeigt, dass eine HOAI auch in Zukunft in Europa ihren unangefochtenen Platz haben kann, wenn sie denn einer gründlichen Modernisierung unterzogen wird. Deutlich geworden ist, dass es sich hierbei nicht nur um geringfügige Fortschreibung und Anpassungen handeln kann. Wesentliche Reformen sowohl an Struktur und Inhalten, als auch für eine Wiedererreichung der auskömmlichen Honorarbemessung sind erforderlich. Hierzu beinhaltet dieses Gutachten eine Vielzahl durchaus auch alternativer Vorschläge unter anderem als Antwort auf die Bundesratforderungen. Deren Auswahl und eine ausgewogene Weiterentwicklung auf dem Weg hin zur Novellierung steht nun an. Die Arbeit scheint umfangreich. Jedoch: sie lohnt sich, da sie Erfolg verspricht. In diesem Sinne wünschen wir uns eine ernsthafte, sachlich geprägte Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Statusbericht und einen fruchtbaren Dialog in der und für die Zukunft.